



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Juli 1966

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 66	Anordnung über die staatliche Anerkennung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Kooperationsgemeinschaften mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft	441
13. 6. 66	Anordnung über die Durchführung, Kostenregelung und Abrechnung von Ein- und Verkaufshandlungen in der Leichtindustrie	442
15. 6. 66	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	443

### Anordnung über die staatliche Anerkennung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Kooperationsgemeinschaften mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft.

Vom 25. Mai 1966

Zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter bei der Intensivierung der Grünlandwirtschaft und Steigerung der Grünlanderträge wird in Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Deutschen Bauernkongresses folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft können nach Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen staatlich anerkannt werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist eine staatliche Auszeichnung und berechtigt die Betriebe bzw. Kooperationsgemeinschaften zur Führung des Titels

„Staatlich anerkannter Betrieb mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft“

bzw.

„Staatlich anerkannte Kooperationsgemeinschaft mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft“.

#### § 2

(1) Für die staatliche Anerkennung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Grünland muß intensiv bewirtschaftet und genutzt werden. Auf den Weiden muß eine Mindestertragsleistung von 3000 Kilo-Stärke-Einheiten und auf den Wiesen von 60 dt/ha Qualitätsheu oder 240 dt/ha Grassilage erzielt werden. Die Erträge müssen jährlich eine kontinuierliche Steigerung aufweisen,
- die modernen Produktionsverfahren, insbesondere die intensive Nutzung der Weiden durch Portions-

und Umtriebsweiden sowie Mähweidenutzung, die Kaltbelüftung von Heu und die Bereitung von Welk- und Frischsilage, werden umfangreich angewandt,

- die Meliorationsanlagen müssen ständig unterhalten werden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- in die Bewertung ist ebenfalls die Erreichung folgender Mindestleistungen der Viehwirtschaft mit aufzunehmen, die gleichfalls als Voraussetzung für die Verleihung der staatlichen Auszeichnung gelten:
  - Milchleistung je Kuh und Jahr von mindestens 3500 kg oder Bruttoproduktion an Milch von mindestens 1200 kg Milch ha landwirtschaftliche Nutzfläche,
  - Milchertragsleistung je ha Weide von 5000 kg in der Weideperiode bzw.
  - Lebendmassezuwachs bei Jungrindern von 100 kg in der Weideperiode,
  - Lebendmassezuwachs bei Jungrindern je ha Weide von 400 kg,
- die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung müssen in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in immer stärkerem Maße Anwendung finden.

Das betrifft den Abschluß innerbetrieblicher Vereinbarungen zwischen den Leitungen der Betriebe und den Produktionskollektiven, die Anwendung des Leistungsprinzips, insbesondere des Prinzips, der materiellen Interessiertheit, die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und Dienstleistungseinrichtungen.

- Die Leistungskennziffern können bei weiterer Intensivierung der Grünlandwirtschaft und Steigerung der Leistungen in der Viehwirtschaft vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik neu festgelegt werden.